

**Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin**

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband  
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin**

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

**75. Änderung**

**der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung  
vom 1. April 1995  
(Anlage 2 BMV-Ä)**

## Artikel 1

### Änderungen der Vordruckvereinbarung

**Abschnitt 2: Vordruck Muster** wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.9 wird die Bezeichnung zu Muster 9 wie folgt gefasst:

*„Muster 9: Bescheinigung einer Fehlgeburt, Frühgeburt oder Behinderung des Kindes (Stand: 01.2026)“*

- b) In Nummer 2.9.1 werden die Wörter „*bei Frühgeburt oder einer Behinderung*“ durch die Wörter „*bei Fehl- und Frühgeburten oder Behinderung*“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 2.9.1 wird folgende Nummer 2.9.2 neu eingefügt; die bisherige Nummer 2.9.2 wird zur Nummer 2.9.3:

„2.9.2 Das Muster 9 besteht aus einem zweiseitigen Formularsatz mit Kopfleistung aus selbstdurchschreibendem Papier:  
Muster 9a: Ausfertigung für die Krankenkasse  
Muster 9b Ausfertigung zur Vorlage beim Arbeitgeber“

- d) Nummer 2.9.3 (bisherige Nummer 2.9.2) wird wie folgt gefasst:

„2.9.3 Für den Flächendruck der Muster 9a und 9b ist rote Farbe zu verwenden verwendet. Die Rückseite des Musters 9a erhält die Farbe der Vorderseite. Nr. 1.1.5 gilt entsprechend. Das Muster 9a erhält das Format DIN A 5 hoch und das Muster 9b erhält das Format DIN A6 quer.“

- e) Die bisherige Nummer 2.9.3 „Übergangsbescheinigung zur Bescheinigung einer Fehlgeburt“ wird, inklusive der 2 Vordrucke, gestrichen.

## Artikel 2

### Änderungen der Vordruckerläuterungen

1. **Muster 9: Bescheinigung einer Frühgeburt oder einer Behinderung des Kindes**  
wird wie folgt gefasst:

***, „Muster 9: Bescheinigung einer Fehlgeburt, Frühgeburt oder Behinderung des Kindes***

*Im Falle einer Fehlgeburt richtet sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach der Schwangerschaftswoche, in der die Fehlgeburt eingetreten ist. Maßgeblich hierfür sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Mutterschutzfrist bei einer vorzeitigen Beendigung der Schwangerschaft. Grundsätzlich haben Versicherte nach der Entbindung gemäß den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes Anspruch auf Mutterschaftsgeld für die Dauer von acht Wochen. Dieser Regelfall verlängert sich auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen vor Ablauf der achtwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt wird.*

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Krankenkasse bzw. Kostenträger</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Name, Vorname des Versicherten geb. am</td> </tr> <tr> <td style="width: 33%;">Kostenträgererkennung</td> <td style="width: 33%;">Versicherten-Nr.</td> <td style="width: 33%;">Status</td> </tr> <tr> <td>Betriebsstätten-Nr.</td> <td>Arzt-Nr.</td> <td>Datum</td> </tr> </table> <p style="margin-top: 10px;"><b>1. Fehlgeburt am</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px; display: inline-block;">TT T M M J J</span></p> <p><b>2.</b> Die oben bezeichnete Versicherte befand sich mindestens in der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> 13. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 2 Wochen)</li> <li><input type="checkbox"/> 17. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 6 Wochen)</li> <li><input type="checkbox"/> 20. Schwangerschaftswoche (Schutzfrist 8 Wochen)</li> </ul> <p>(Bitte auch Rückseite ausfüllen!)</p>	Krankenkasse bzw. Kostenträger			Name, Vorname des Versicherten geb. am			Kostenträgererkennung	Versicherten-Nr.	Status	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	<p style="text-align: right; font-weight: bold; margin-bottom: 5px;">Bescheinigung einer Fehlgeburt, Frühgeburt oder Behinderung des Kindes</p> <p style="text-align: right; font-weight: bold; margin-top: 10px;">9</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100px; margin-top: 10px;"></div> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">Vertragsarztstempel / ärztliche Unterschrift</p> <p style="margin-top: 10px;"><b>3. Frühgeburt am</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px 5px; display: inline-block;">TT T M M J J</span></p> <p><b>4.</b> <input type="checkbox"/> a) Geburtsgewicht unter 2.500 Gramm</p> <p><b>5.</b> <input type="checkbox"/> b) Geburtsgewicht ab 2.500 Gramm, es besteht jedoch ein wesentlich erweiterter Pflegebedarf wegen nicht voll ausgebildeter Reifezeichen oder verfrühter Beendigung der Schwangerschaft</p> <p style="margin-top: 10px;"><b>3. Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX</b></p> <p><b>6.</b> <input type="checkbox"/> Bei dem Kind liegt eine Behinderung vor</p> <p>(Bitte auch Rückseite ausfüllen!)</p> <p style="text-align: center; margin-top: 10px; border: 1px solid black; padding: 2px;">Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse</p>
Krankenkasse bzw. Kostenträger													
Name, Vorname des Versicherten geb. am													
Kostenträgererkennung	Versicherten-Nr.	Status											
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum											

Muster 9a (1.2026)

*Für die Gewährung von Mutterschaftsgeld bei Fehl- und Frühgeburten und bei Kindern mit einer Behinderung benötigen die Krankenkassen eine ärztliche Bescheinigung. Hierfür ist das Muster 9 zu nutzen. Bei einer Mehrlingsgeburt ist das Muster 9 nicht auszustellen, da den Krankenkassen die Information über die Mehrlingsgeburt in der Regel durch Vorlage der Geburtsurkunden kurzfristig vorliegt.*

*Beim Befüllen der Felder sind folgende Hinweise zu beachten:*

- 1. Fehlgeburt am**

*Erleidet eine Versicherte ab der 13. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt, ist hier das Datum der Fehlgeburt sechsstellig im Format TTMMJJ (z. B. 070525) anzugeben.*

*Bei einer sogenannten Missed Abortion, also einer verhaltenen Fehlgeburt, ist nicht das Datum der Diagnose oder das mutmaßliche Datum des Absterbens des Fötus maßgebend, sondern das Datum, an dem der Fötus tatsächlich vom Uterus getrennt wurde, etwa durch einen operativen oder medikamentösen Eingriff oder einen spontanen Abgang.*

**② Angabe der Schwangerschaftswoche**

*Hier ist anzugeben, in welcher Schwangerschaftswoche sich die oben bezeichnete Versicherte zum Zeitpunkt der Fehlgeburt mindestens befand. Die Dauer des Anspruches auf Mutterschaftsgeld richtet sich nach der Schwangerschaftswoche, in der die Fehlgeburt eingetreten ist. Dabei folgt die Berechnung der Schwangerschaftswoche post menstruationem, also ab dem ersten Tag der letzten Regelblutung.*

**③ 2. Frühgeburt am**

*Eine nach Muster 9 zu bescheinigende Frühgeburt liegt vor, wenn das Kind lebend geboren wird und das Geburtsgewicht weniger als 2.500 Gramm beträgt oder wenn bei einem Geburtsgewicht von 2.500 Gramm oder mehr ein wesentlich erweiterter Pflegebedarf des Kindes besteht.*

*Hier ist das Geburtsdatum des Kindes sechsstellig im Format TTMMJJ (z. B. 010225) anzugeben.*

**④ a) Geburtsgewicht unter 2.500 Gramm**

*Hier ist durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens zu bestätigen, dass das Geburtsgewicht weniger als 2.500 Gramm beträgt.*

**⑤ b) Geburtsgewicht ab 2.500 Gramm, jedoch wesentlich erweiterter Pflegebedarf**  
*Sofern das Geburtsgewicht mindestens 2.500 Gramm beträgt, jedoch ein wesentlich erweiterter Pflegebedarf des Kindes wegen nicht voll ausgebildeter Reifezeichen (an Rumpf, Haut, Fettpolstern, Nägeln, Haaren, äußeren Geschlechtsorganen) oder wegen verfrühter Beendigung der Schwangerschaft besteht, liegt ebenfalls eine Frühgeburt im Sinne des Mutterschutzgesetzes und des § 24i SGB V (Mutterschaftsgeld) vor. Dies ist auf dem Vordruck durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens zu kennzeichnen.*

**3. Behinderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX**

**⑥ Bei dem Kind liegt eine Behinderung vor**

*Von einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist auszugehen, wenn bei dem Kind körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen vorliegen, die es an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. In diesen Fällen ist das Kästchen „Bei dem Kind liegt eine Behinderung vor“ von dem Vertragsarzt/der Vertragsärztin anzukreuzen.*

*Die ärztliche Feststellung muss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG innerhalb von acht Wochen nach der Entbindung erfolgen, damit sich die Schutzfrist nach der Entbindung und somit die Zahlung von Mutterschaftsgeld von acht auf zwölf Wochen verlängert. Nach diesem Zeitraum ist die Bescheinigung einer Behinderung des Kindes daher nicht mehr auszustellen.“*

- 2. In Muster 62b: Verordnung außerklinischer Intensivpflege** wird in Nummer 11 Weitere Erläuterungen die „Übergangsregelung“ gestrichen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Berlin, den 12.11.2025

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin